

**Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Firma Sauerstoffwerk Friedrichshafen, Colzmanstraße 11, 88045 Friedrichshafen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG zur Erweiterung des Gaselagers in Verbindung mit einer Mengenerhöhung der zu lagernden Stoffe im Industriegebiet in 88045 Friedrichshafen, Flurstück Nummer 708/4. Da aufgrund der Mengenerhöhung der zu lagernden Stoffe eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde vom Regierungspräsidium Tübingen ein förmliches Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 Absatz 4 BImSchG durchgeführt. Das Regierungspräsidium macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 18.12.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
Az.: 54.4/51-17/8823.12-1/SWF/Werk FN/Gaselager**

Auf den Antrag vom 13.04.2018, eingegangen am 18.04.2018, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 23.08.2018, ergeht folgende

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 Der Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH wird auf ihren o. g. Antrag für das Werk Friedrichshafen, Colzmanstraße 11, 88045 Friedrichshafen, Flurstück Nummer Flst.-Nr. 708/4, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bisher lediglich baurechtlich genehmigten Gaselagers in Verbindung mit einer Mengenerhöhung der zu lagernden Stoffe erteilt. Genehmigt werden zwei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

1.1.1 In der Anlage nach Ziffer 9.3.2 „V“ in Verbindung mit den Nummern 30, 2, 3 und 9 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV für toxische Gase dürfen folgende maximale Mengen gelagert werden:

Stoff/Gas	Menge in t
Ammoniak	23,5
Schwefeldioxid	2
Chlor	15

1.1.2 Weiterhin dürfen in der Anlage nach Ziffer 9.3.2 „V“ in Verbindung mit der Nummer 16 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV maximal 15 Tonnen Acetylen gelagert werden.

1.2 Die Anlagen sind entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

- 1.3 Weitere neben der hiermit erteilten Genehmigung bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Lagerung von Sauerstoff und Distickstoffoxid, die ebenfalls der Ziffer 9.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet sind, bleiben von dieser Entscheidung unberührt.
- 1.4 Die Anlage gehört zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV).
- 1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Auslegung und Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen und Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids liegt in der Zeit vom **27.12.2018** bis einschließlich **10.01.2019** während der Dienststunden des Regierungspräsidiums in 72072 Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 2. Stock, Zimmer N 253 und bei der Stadt Friedrichshafen, Charlottenstraße 12, 1. Stock, Zimmer 1.52, zur Einsichtnahme aus. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Tübingen, den 18.12.2018

Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 5 – Umwelt, Referat 54.4